

ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN:

Stand 2005



Diese Bedingungen sind die verbindliche Grundlage jeglicher Vereinbarung mit der Firma Günter Göbhart Art Buying/Photo-Produktion/FFF; im weiteren Text GG genannt. Die von GG durchgeführten Aufträge werden nur zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen abgewickelt; der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen für den vorliegenden Auftrag und zugleich für alle zusätzlichen und zukünftigen Geschäfte mit GG an. Es gilt nur das als vereinbart, was in den Auftragsbestätigungen enthalten ist und zuvor bei der Auftragserteilung besprochen wurde. Mehrkosten durch Erweiterungen oder Änderungen des ursprünglichen Auftrages werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die von GG angebotenen und berechneten Tagessätze beziehen sich auf eine Arbeitszeit von 9 Stunden. Erklärt sich GG bereit, über die vereinbarte Zeit hinaus zur Verfügung zu stehen, so wird, wenn nichts anders vereinbart, ein Overtime-Honorar in Höhe von 20% des vereinbarten Tageshonorars pro angefangener Stunde fällig.

Die voraussichtlichen Produktionsnebenkosten, Location, Models etc. sind - je nach im Kostenvoranschlag definiertem Abrechnungsmodus - zu zahlen (z.B. aconto-Rechnung). GG behält sich vor, sofern diese Zahlung nicht vereinbarungsgemäß erfolgt, die Leistung zu verweigern und Schadenersatz zu fordern. Für alle hieraus entstehenden Schäden haftet der Auftraggeber, ihm entstehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegenüber GG oder von ihm beauftragten Dritten.

Drittbelege werden, sofern sich die im Kostenvoranschlag freigegebene Rechnungsposition nicht verändert hat, bei der Rechnungsstellung nur auf besonderen Wunsch beigelegt. Bei zusätzlichen Positionen oder solchen, bei denen der Preis vom Angebot abweicht, wird GG nach Möglichkeit gegenüber dem Auftraggeber einen Nachweis in Form einer Kopie des entsprechenden Drittbeleges bringen.

Führt GG für den Auftraggeber eine Recherche (Location, Casting etc.) zu einem vereinbarten Honorar durch, so erfolgt dies im Rahmen eines Dienstvertrages, d.h. das Honorar wird unabhängig vom Erfolg der Recherche oder einer Buchung der recherchierten Aufgabe fällig.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Aufrechnung mit von GG bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu erklären. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, seine ihm gegen GG zustehenden Forderungen und Rechte an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist GG berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei redaktioneller Verwertung von Bildmaterial, bei dessen Erstellung GG Leistungen zu reduzierten Honoraren erbracht hat, hat GG gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Namensnennung bei der Veröffentlichung in üblichem Umfang. Erfolgt dies nicht, entsteht GG ein Schadenersatzanspruch in Höhe der Differenz zwischen den für die Produktion berechneten Honoraren und den Honoraren, die für eine entsprechende kommerzielle Produktion üblicherweise berechnet worden wären.

GG ist berechtigt, das bei Produktionen, an denen er mitgewirkt hat, entstandene Bildmaterial in üblichem Umfang (Internet, Broschüren, Show Reel etc.) zur Eigenwerbung zu nutzen und ggf. die an der Produktion Beteiligten zu nennen. Der Auftraggeber wird GG entsprechendes Bildmaterial zur Verfügung stellen.

Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes von Foto-, Video- und Filmmaterial liegt beim Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn das Material GG zur Aufbewahrung, Transport oder ähnlichem übergeben wird. GG in Zusammenhang mit einem Auftrag übergebene Gegenstände sind vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc. zu versichern; GG kann hierfür keine Haftung übernehmen. Ebenso haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Produktion entstehen, z.B. an Locations, Props etc., sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von GG verursacht wurden. Eine Produktionsversicherung wird von GG nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

Der Auftraggeber ist gegebenenfalls verpflichtet, sich den Abschluß einer solchen Versicherung von GG nachweisen zu lassen, andernfalls kann er sich nicht auf den Auftrag zum Abschluß einer Versicherung berufen. Eventuell anfallende Selbstbeteiligungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Höhe der Selbstbeteiligungen wird von GG auf Anfrage mitgeteilt.

Mängelrügen des Auftraggebers müssen umgehend nach Bekanntwerden schriftlich erfolgen. Nach Ablauf einer Frist von drei Werktagen gelten die Leistungen von GG als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Mögliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen GG verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluß der Produktion. GG ist bemüht, dem Auftraggeber jederzeit möglichst aktuelles Bildmaterial von Locations, Darstellern etc. zur Verfügung zu stellen. Eine Haftung dafür, daß z.B. an Locations oder dem äußeren Erscheinungsbild von Darstellern zum Produktionstermin keine Änderungen vorgenommen werden, kann GG aber nicht übernehmen. Auch für die Verfügbarkeit vorgeschlagener Locations oder Darsteller kann keine Haftung übernommen werden.

Schadenersatzansprüche gegen GG sind nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln möglich, allerdings der Höhe nach begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Honorars. Für Fremdkosten wie Fotomodell-Honorare, Reisespesen etc. haftet GG nicht. Die Geltendmachung eines mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

Für von GG im Rahmen eines Produktionsauftrages eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet in jedem Fall der Auftraggeber. Gegenüber dem Dritten haftet der Auftraggeber als Gesamtschuldner neben GG.

Von GG erstellte Kostenvoranschläge verstehen sich als Schätzung der für die Umsetzung des Auftrages in vorgegebenem Rahmen voraussichtlich anfallenden Kosten. Soweit möglich, wird GG den Auftraggeber bzw. dessen Vertreter vor Ort bei sich abzeichnender erheblicher Überschreitung des geplanten Budgets (mehr als 10%) unverzüglich informieren. Verschiebungen zwischen einzelnen Posten innerhalb des Gesamtbudgets sind zulässig. Der Auftraggeber bevollmächtigt seinen Vertreter vor Ort, ggf. verbindliche Budgetentscheidungen zu treffen. Generell haftet GG für Budgetüberschreitungen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Ein reibungsloser Produktionsablauf und die Umsetzung produktionstechnischer und kreativer Vorgaben vor Ort können kurzfristig schwer kalkulierbare Mehrkosten verursachen.

Wird ein erteilter Auftrag aus Gründen, die GG nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, kann ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnet werden, ohne daß es eines Schadensnachweises bedarf. Wird ein bereits begonnener Auftrag nicht fertig gestellt, ohne daß dies GG zu vertreten hat, so steht ihm das volle Honorar zu. Als begonnen gilt ein Auftrag, wenn GG mit der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Leistung angefangen hat. Wird ein Auftrag früher als geplant fertig gestellt, so steht GG trotzdem das volle Honorar im ursprünglich vereinbarten Umfang zu. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen überschritten oder verschoben bzw. aus Gründen wiederholt, die nicht von GG zu vertreten sind, z.B. bei nachträglich abweichenden Wünschen von Briefing, schlechtem Wetter, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Produkten, Fehlern im Labor, Nichterscheinen der Fotomodelle, Reisegepäckverlust etc., erhöht sich das Honorar im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Honorar. Die Nebenkosten erhöhen sich in diesem Falle nach Aufwand.

Der Auftraggeber stellt GG frei von Forderungen Dritter in Zusammenhang mit der Genehmigung und/oder finanziellen Abgeltung von Veröffentlichungsrechten. Er ist verpflichtet, sich vor einer Veröffentlichung von der Übertragung der erforderlichen Rechte selbst zu überzeugen.

Sofern die Beauftragung von GG kreative Leistungen beinhaltet, ist der Auftraggeber bzw. ein von ihm Bevollmächtigter verpflichtet, während der Produktion anwesend zu sein und seine Zustimmung zu der gestalterischen Auffassung zu geben. Sofern weder der Auftraggeber selbst noch ein Bevollmächtigter bei der Produktion anwesend ist, kann die künstlerische Gestaltung des Werkes nicht zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftraggeber abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist jede neue Erstellung des Werkes gesondert zu honorieren.

Nebenabreden oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wird eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

GÜNTER GÖBHART ART BUYING / FFF